

# Amtliche Bekanntmachung

---

2023

Ausgegeben Karlsruhe, den 28. November 2023

Nr. 76

## **I n h a l t**

**Seite**

**Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und  
Auswahlverfahren im Masterstudiengang Biologie  
am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

**467**

# **Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Biologie am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

vom 28. November 2023

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 5 und § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 15. November 2022 (GBl. S. 585), §§ 59 Absatz 1, § 60 Absatz 2 Nummer 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), § 6 Absatz 2 und 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff), zuletzt geändert durch das Vierte Hochschulrechtsänderungsgesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), § 33 Absatz 2 Hochschulzulassungsverordnung in der Fassung vom 02. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung vom 12. Dezember 2022 (GBl. S. 647 ff), hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 20.11.2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

## INHALTSÜBERSICHT

### ABSCHNITT 1

#### Allgemeine Regelungen

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

#### **§ 2 Fristen**

#### **§ 3 Form des Antrages**

#### **§ 4 Zugangs- und Auswahlkommission**

#### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen**

#### **§ 6 Gespräch**

### ABSCHNITT 2

#### Auswahlverfahren

#### **§ 7 Bildung der Rangliste**

#### **§ 8 Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung sowie Studien- und Prüfungsleistungen**

#### **§ 9 Vorerfahrungen**

## ABSCHNITT 3

### Zulassungsentscheid und Schlussbestimmungen

#### **§ 10 Zulassungs- und Auswahlentscheidung**

#### **§ 11 Inkrafttreten**

## ABSCHNITT 1

### Allgemeine Regelungen

#### § 1 Anwendungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vergibt die im Masterstudiengang Biologie zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) <sup>1</sup>Sind für den Masterstudiengang Biologie Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten (Zulassungszahlenverordnung- ZZVO) festgelegt, findet ein Zugangs- und erforderlichenfalls ein Auswahlverfahren statt. <sup>2</sup>Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen, welche die Zugangsvoraussetzungen i.S.d. §§ 2 bis 6 erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, findet im Anschluss an das Zugangsverfahren ein Auswahlverfahren i.S.d. §§ 7 bis 10 statt. <sup>3</sup>Andernfalls findet nur ein Zugangsverfahren im Sinne von Absatz 3 statt.
- (3) <sup>1</sup>Sind für den Masterstudiengang Biologie keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden ZZVO festgelegt, findet ein Zugangsverfahren statt. <sup>2</sup>In diesem Fall erfolgt die Zulassungsentscheidung aufgrund der in den nachstehenden Bestimmungen geregelten Zugangsvoraussetzungen (§§ 2 bis 6). <sup>3</sup>Ein Auswahlverfahren findet nicht statt. <sup>4</sup>§ 10 findet entsprechende Anwendung.

#### § 2 Fristen

- (1) <sup>1</sup>Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.
- (2) <sup>1</sup>Sind für den Masterstudiengang Biologie am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) durch die jeweils geltende ZZVO Zulassungszahlen festgesetzt, muss der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen
  - für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres** (Ausschlussfrist)
  - für das **Sommersemester** bis zum **15. Januar eines Jahres** (Ausschlussfrist)

beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingegangen sein.

- (3) <sup>1</sup>Sind für den Masterstudiengang Biologie am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) keine Zulassungszahlen festgesetzt, muss der Antrag auf Immatrikulation einschließlich aller erforderlichen Unterlagen innerhalb der in der gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung geregelten Fristen für nicht zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingegangen sein. <sup>2</sup>Sind für den Masterstudiengang Biologie am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) keine Zulassungszahlen festgesetzt, sind die genannten Fristen keine Ausschlussfristen.

#### § 3 Form des Antrages

- (1) <sup>1</sup>Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.

(2) <sup>1</sup>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 samt Transcript of Records unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte nach ECTS und, falls vorhanden, Diploma Supplement,
2. Erklärung der/des Bewerber/in darüber, ob sie/er in dem Studiengang Biologie oder einem verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht,
3. ein Nachweis über erforderliche Sprachkenntnisse gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 4,
4. sofern vorhanden Nachweise über:
  - a) bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 8 Absatz 3 Nummer 2 und
  - b) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder besondere wissenschaftliche Leistungen gemäß § 9die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben;
5. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten weiteren Unterlagen.

<sup>2</sup>Das KIT kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zu dem Masterstudiengang Biologie kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 3 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt, den Bewerber/innen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht mehr als 30 Leistungspunkte zum Abschluss des Bachelorstudiums fehlen und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Biologie abgeschlossen wird.

<sup>2</sup>In diesem Fall kann im Rahmen der Zugangs- und Auswahlentscheidung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. <sup>3</sup>Die/der Bewerber/in nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote und den bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen am Zugangs- und Auswahlverfahren teil.

<sup>4</sup>Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. <sup>5</sup>Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (z. B. Notenauszug) beizulegen.

#### **§ 4 Zugangs- und Auswahlkommission**

(1) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung der Zugangs- und Auswahlentscheidung setzt die KIT-Fakultät für Chemie und Biowissenschaften eine Zugangs- und Auswahlkommission ein, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, davon einer/m Professor/in, besteht. <sup>2</sup>Ein/e studentische/r Vertreter/in kann mit beratender Stimme an den Zugangs- und Auswahlkommissionssitzungen teilnehmen. <sup>3</sup>Eines der Mitglieder der Zugangs- und Auswahlkommission führt den Vorsitz.

- (2) <sup>1</sup>Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Zugangs- und Auswahlkommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Zugangs- und Auswahlverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz der/des Studiendekans/in statt. <sup>2</sup>Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Zugangs- und Auswahlkommission berichtet dem KIT-Fakultätsrat nach Abschluss des Zugangs- und Auswahlverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Zugangs- und Auswahlverfahrens.

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Biologie sind:
1. ein bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss in dem Bachelorstudiengang Biologie oder einem Studiengang mit im wesentlichen gleichem Inhalt an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule. Das Studium muss im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein;
  2. die erfolgreiche Teilnahme an einem Gespräch gemäß § 6,
  3. dass im Masterstudiengang Biologie oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht,
  4. ausreichende Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache gemäß den Voraussetzungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT).
- (2) <sup>1</sup>Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichen Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nummer 3 entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission des Masterstudiengangs Biologie im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Biologie. <sup>2</sup>Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

### **§ 6 Gespräch**

- (1) <sup>1</sup>In dem Gespräch soll festgestellt werden, ob aufgrund der bisher im Studium oder in anderen Einrichtungen erworbenen Fachkenntnisse der Bewerberin/des Bewerbers die wissenschaftliche Vorbildung hinreichend erscheint, um das Masterstudium innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit abzuschließen. <sup>2</sup>Das Gespräch soll zeigen, ob die/der Bewerber/in für den ausgewählten Studiengang befähigt und aufgeschlossen ist. <sup>3</sup>Die Bewerber/innen müssen nachweisen, dass sie fachliche Inhalte aus ihrem Studium und ihrer Berufserfahrung auf Frage- und Zielstellungen der Biologie anwenden können. <sup>4</sup>Dabei wird auch das Gesprächsverhalten der Bewerberin/des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet. <sup>5</sup>Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs wird in der Regel zwei Wochen vor dem Termin durch das KIT bekannt gegeben. <sup>6</sup>Die zum Gespräch zugelassenen Bewerber/innen werden rechtzeitig durch das KIT eingeladen.

- (2) <sup>1</sup>Die Zugangs- und Auswahlkommission führt mit jeder/jedem Bewerber/in ein Gespräch von ca. 30 Minuten. <sup>2</sup>Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerberinnen/Bewerbern bei angemessener Verkürzung der Gesprächsdauer pro Bewerber/in sind zulässig. <sup>3</sup>Die Antworten und Beiträge der einzelnen Bewerber/innen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.
- (3) <sup>1</sup>Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Zugangs- und Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber/innen und die Beurteilung(en) aufgenommen werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Zugangs- und Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die/den Bewerber/in gemeinsam nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Masterstudiengang Biologie und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 72 Punkten. <sup>2</sup>Das Gespräch entspricht den Anforderungen sobald die/der Bewerber/in mindestens 5 Punkte erreicht. <sup>3</sup>Mit bis zu 25 Punkten wird die Kompetenz der Bewerber/innen bewertet, Inhalte ihrer fachwissenschaftlichen Ausbildung, insbesondere der Gegenstand der Bachelorarbeit, auf Frage- und Zielstellungen der Biologie beziehen zu können. <sup>4</sup>Mit bis zu 40 Punkten wird die Kompetenz der Bewerber/innen bewertet, Inhalte ihrer Berufserfahrung auf Frage- und Zielstellungen der Biologie beziehen zu können. <sup>5</sup>Mit bis zu 7 Punkten wird Studienmotivation und Studienplanung der Bewerber/innen bewertet.
- (5) <sup>1</sup>Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die/der Bewerber/in zu dem Termin ohne wichtigen Grund nicht erscheint. <sup>2</sup>Wer das Gespräch nach dessen Beginn abbricht, wird nach dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Ergebnis bewertet. <sup>3</sup>Die/der Bewerber/in ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gespräch dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) schriftlich nachgewiesen wird, dass für die Nichtteilnahme bzw. den Abbruch des Gesprächs ein wichtiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (6) <sup>1</sup>Versucht die/der Bewerber/in das Ergebnis des Gesprächs durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird das Gespräch mit 0 Punkten bewertet. <sup>2</sup>Ein/e Bewerber/in, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Gesprächs stört, kann von der Zugangs- und Auswahlkommission von der Fortsetzung des Gesprächs ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das Gespräch mit 0 Punkten bewertet.
- (7) <sup>1</sup>Das Ergebnis des Gesprächs wird den Bewerberinnen und Bewerbern im Anschluss an das Gespräch mündlich mitgeteilt.

## ABSCHNITT 2

### *Auswahlverfahren*

#### **§ 7 Bildung der Rangliste**

- (1) <sup>1</sup>Sind für den Masterstudiengang Biologie Zulassungszahlen durch die jeweils geltende ZZVO festgelegt und übersteigt die Zahl der Bewerber/innen, welche die in § 5 Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Auswahl nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) <sup>1</sup>Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. Sich gemäß §§ 2 und 3 frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
2. die Zugangsvoraussetzungen nach § 5 Absatz 1 erfüllt.

<sup>2</sup>Ist die/der Bewerber/in an dem Auswahlverfahren nicht zu beteiligen, erhält sie/er einen Ausschlussbescheid.

- (3) <sup>1</sup>Unter den Bewerber/innen, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erstellt die Zugangs- und Auswahlkommission eine Rangliste aufgrund der Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung sowie bisher erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen (max. 72 Punkte) gemäß § 8, der sonstigen Vorerfahrungen (max. 36 Punkte) gemäß § 9 und dem Ergebnis der Gesprächs (max. 72 Punkte) gemäß § 6.
- (4) <sup>1</sup>Die durch die Zugangs- und Auswahlkommission nach §§ 6, 8 und 9 vergebenen Punkte werden zu einer Gesamtpunktzahl (max. 180 Punkte) addiert. <sup>2</sup>Die Gesamtpunktzahl ist bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma zu berechnen. <sup>3</sup>Es wird nicht gerundet.
- (3) <sup>1</sup>Bei Rangleichheit bestimmt sich Rangfolge nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist. <sup>2</sup>Besteht danach noch Rangleichheit, entscheidet das Los.

### **§ 8 Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung sowie Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Für die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung und bisher erbrachte Studienleistungen werden insgesamt maximal 72 Punkte vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Für die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung werden maximal 54 Punkte vergeben. <sup>2</sup>Die Umrechnung und Bewertung der Gesamtnote erfolgt anhand folgender Umrechnungstabelle:

Note	Punktzahl
1	54,0
1,3	48,0
1,7	42,0
2	36,0
2,3	30,0
2,7	24,0
3	18,0
3,3	12,0
3,7	6,0
4	0,0

<sup>3</sup>Das Ergebnis der Bachelorarbeit (max. 18 Punkte) wird nach Maßgabe folgender Tabelle bewertet:

Note	Punktzahl
1	18,0
1,3	16,0
1,7	14,0
2	12,0
2,3	10,0
2,7	8,0
3	6,0



3,3	4,0
3,7	2,0
4	0,0

### § 9 Vorerfahrungen

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Zugangs- und Auswahlkommission bewerten die sonstigen Vorerfahrungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 36. <sup>2</sup>Dabei werden die folgenden Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung der/des Bewerbers/in für das angestrebte Studium und sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten besonderen Aufschluss geben:

1. a) abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (z. B. Biologielaborant, Apotheker) nach Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses und  
 b) Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung nach Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, sowie
2. besondere Vorbildungen, die während oder nach dem Abschluss des Bachelors erworben worden sind,
3. praktische Tätigkeiten mit Bezug zum Studium der Biologie, die während oder nach Abschluss des Bachelors durchgeführt wurden,
4. besondere wissenschaftliche Leistungen, wie beispielweise einschlägige Publikationen, herausragende wissenschaftliche Arbeiten, Forschungstätigkeiten und Forschungsaufenthalte in wissenschaftlichen Institutionen oder der Industrie, Auslandssemester (z.B. ERASMUS).

<sup>3</sup>Aus den von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 36 Punkte). <sup>4</sup>Es wird nicht gerundet.

## ABSCHNITT 3

### *Zulassungsentscheidung und Schlussbestimmungen*

#### **§ 10 Zulassungs- und Auswahlentscheidung**

- (1) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zulassung trifft die/der Vizepräsident/in für akademische Angelegenheiten auf Vorschlag der Zugangs- und Auswahlkommission. <sup>2</sup>Übersteigt die Zahl der nach § 5 qualifizierten Bewerber/innen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze erfolgt die Auswahl und Zulassungsentscheidung aufgrund der nach § 6 gebildeten Rangliste.
- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung ist zu versagen wenn
  1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht vollständig im Sinne des § 3 vorgelegt wurden,
  2. die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,

3. im Studiengang Biologie oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht (§ 60 Absatz 2 Nummer 2 LHG, § 9 Absatz 2 HZG).
- (3) <sup>1</sup>Im Fall des § 3 Absatz 3 erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde nachgereicht wird. <sup>2</sup>Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Biologie.
- <sup>3</sup>Sind für den Masterstudiengang Biologie keine Zulassungszahlen nach der ZZVO festgesetzt, kann die Immatrikulation unter dem Vorbehalt zugesichert werden, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens, bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Immatrikulation beantragt wurde, nachgereicht wird. <sup>4</sup>Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zusicherung und eine Immatrikulation erfolgt nicht.
- <sup>5</sup>Hat die/der Bewerber/in die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat sie/er dies gegenüber der Zugangs- und Auswahlkommission zu belegen und schriftlich nachzuweisen. <sup>6</sup>Die Zugangs- und Auswahlkommission kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.
- (4) <sup>1</sup>Erreicht die/der Bewerber/in nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird ihr/ihm das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) <sup>1</sup>Über den Ablauf des Zugangs- und Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) unberührt.

## § 11 Inkrafttreten

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2024.
- <sup>3</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Biologie vom 29. Mai 2008 (Amtliche Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 32 vom 29. Mai 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Mai 2009 (Amtliche Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 22 vom 29. Mai 2009), außer Kraft.

Karlsruhe, den 28. November 2023

gez. Prof. Dr. Oliver Kraft

(In Vertretung des Präsidenten des KIT)